

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMJ-L 318.019/0008-II.1/2004

Unser Zeichen, Bearbeiterin
MagAch/Fr

Klappe (DW)
245/262

Fax (DW)
552

Datum
04.10.2004

Sozialbetrugsgesetz

Der Österreichische Gewerkschaftsbund begrüßt den vorgeschlagenen Gesetzesentwurf nachdrücklich. Eine alte Forderung des ÖGB würde damit umgesetzt.

Der Entwurf ist aber unzureichend, weil ergänzende zivilrechtliche Maßnahmen weitgehend fehlen. Insbesondere sollte eine unbedingte Haftung von Generalunternehmen eingeführt werden, soweit diese (insbesondere: niedrigpreisige) Aufträge an Subunternehmen vergeben, die noch nicht fünf Jahre am Markt tätig sind.

Ferner regen wir an, den Entwurf in zwei Detaillen zu verbessern:

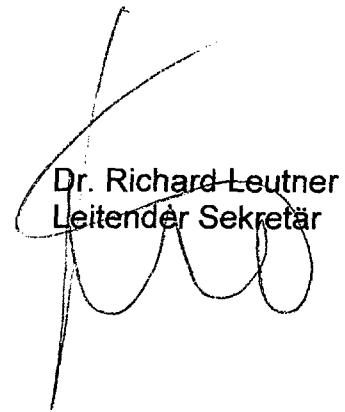
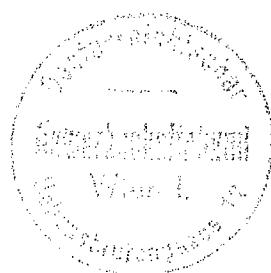
In § 153c Abs. 2 des Entwurfs sollte die Möglichkeit, die Verantwortung für die Einzahlung der Sozialversicherungsbeiträge einzelnen Organ-Mitgliedern aufzuerlegen, ersatzlos entfallen. Zwar enthält § 114 ASVG diese Regelung auch heute - im Zuge verschärfter Bekämpfung von Sozialbetrug sollte aber die Möglichkeit beseitigt werden.

Das Institut der täglichen Reue in den sonstigen Regelungsbereichen des Strafgesetzbuches (§ 167) kommt den Tätern nur dann zugute, wenn er, bevor die Behörde von seinem Verschulden erfahren hat den entstandenen Schaden gut macht oder sich vertraglich dazu verpflichtet. Die gegenständliche Regelung der Möglichkeit der täglichen Reue bis zum Schluss der Verhandlung zuzulassen und damit Straffreiheit zu verbinden steht im krassen Widerspruch zum Unrechtsgehalt, dem Gedanken der Generalprävention und der Strafdrohung mit Freiheitsentzug bis zu zehn Jahren. Sinnvoll wäre unseres Erachtens die tägliche Reue nur bis zu jenem Zeitpunkt zuzulassen, in dem die Behörden vom Verschulden Kenntnis erlangt haben. Neben der Zahlung der ausstehenden Beiträge sollte die Zahlung eines Zuschlages zugunsten des Sozialversicherungsträgers im Ausmaß von ca. 25 % für die tägliche Reue verlangt werden, damit kein Anreiz zu günstigen „Darlehen“ gesetzt wird.

Ferner schließt Artikel VIII wohl über das Ziel hinaus: Wie sich aus der EMRK und gerade auch aus § 1 StGB klar ergibt, können die geänderten Strafbestimmungen nur auf Straftaten angewendet werden, die nach dem Inkrafttreten begangen worden sind; auf den Zeitpunkt des Urteils erster Instanz kommt es nicht an.



Fritz Verzetsnitsch
Präsident



Dr. Richard Leutner
Leitender Sekretär